

AUSLANDSGESELLSCHAFT SACHSEN – ANHALT e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Auslandsgesellschaft Sachsen–Anhalt e.V. (AGSA) und hat seinen Sitz in Magdeburg. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins Auslandsgesellschaft Sachsen–Anhalt e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- (1) Die AGSA fördert auf demokratischer Grundlage, in freier, parteipolitisch unabhängiger, weltanschaulich offener Tätigkeit die Völkerverständigung.
- (2) Die AGSA fördert die Ausprägung internationaler Gesinnung durch den Aufbau und die Entwicklung von Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern sowie zu regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.
- (3) Die AGSA wirkt im Sinne einer Sensibilisierung der Bevölkerung für eine nachhaltige, sozial und ökologisch verträgliche Entwicklung der Einen Welt.

Sie unterstützt und fördert in diesem Zusammenhang das Wirken von Organisationen, die sich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit engagieren.

- (4) Die Satzungszwecke verwirklicht die AGSA durch:
 - Ihre Tätigkeit im Geiste von Verständigung, Humanität und Toleranz
 - Die Ausprägung und Darstellung der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit und ihrer Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Institutionen.
 - Die Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 - Die Erfüllung solcher Aufgaben, die der Unterstützung und Beratung der Tätigkeit der Mitglieder dienen.
- (5) Die Gesellschaft arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen sowie Landes- und Bundesbehörden, parlamentarischen Gremien, Parteien und Stiftungen zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Im Sinne eines Vereinsverbandes können alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Körperschaften Mitglieder der AGSA werden, wenn sie sich mit den Zielen und Zwecken der Satzung einverstanden erklären.

Die Förderung der Allgemeinheit ist dadurch gewährleistet, dass natürliche Personen Aufnahme in die Mitgliedervereine finden können.

Die Unabhängigkeit der Mitgliedsorganisationen wird gewährleistet.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, sowohl dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin als auch der Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. In solchen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung erneut über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliedsliste, durch Auflösung der Mitgliedsorganisationen oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Aus-

schließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnbescheides mittels eingeschriebenen Briefes drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Vermögen und Veranstaltungen, durch Erstattungen und durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Kommunalkörperschaften sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Dieser gilt als Mindestbetrag. In begründeten Einzelfällen kann beim Vorstand der schriftliche Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zuständig für die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand. Er kann dieses Recht auf die Geschäftsführung übertragen.
- (4) Die Beiträge sind bis 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Jedes Mitglied erhält über die gezahlten Beiträge eine Quittung.

§ 6 Organe

Die Organe der AGSA sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Geschäftsführerin/Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretungsberechtigte Personen der Mitglieder müssen schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin.
 - Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Prüfungsergebnissen der Kassenprüfung.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Einsprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern.
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin in Textform einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätze zur Tagesordnung können auf Verlangen der Mitglieder aufgenommen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Angabe des Grundes einberufen werden, wenn: ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet ist, wird den Mitgliedern zugestellt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat oder andere Gremien berufen.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Folgende Funktionen sind zu besetzen:
 1. der oder die Vorsitzende
 2. der oder die stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
 4. auf Verlangen der Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Durchführung
 - Die Erstellung eines Jahrestätigkeitsberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, worüber die Mitgliederversammlung in der nächsten Zusammenkunft zu unterrichten ist
 - Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin / Geschäftsführer
 - Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Amtsgericht oder von Behörden ausdrücklich verlangt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern sodann in Textform bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Beschlüssen, die keinen zeitlichen Verzug dulden, kann der Vorstand in Textform im Umlaufverfahren seine Entscheidungen herbeiführen.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und den Vorstandsmitgliedern bis spätestens vier Wochen nach Stattfinden der Sitzung zugestellt werden. Auch über Entscheidungen im Umlaufverfahren ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung bestellen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin / Geschäftsführer können durch den Vorstand zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
Sie hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der Gesamtstimmen anwesend sein. Sollte die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Deckung der Verbindlichkeiten noch zur Verfügung steht, an das Land Sachsen- Anhalt, das es zur Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen soll.
- (4) Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.12.1995 in Kraft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.1995 in Magdeburg gebilligt und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.06.1996 in Magdeburg beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2012 in Magdeburg beschlossen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2016 geändert.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2019 geändert.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2024 geändert.

Magdeburg, den 15.05.2024